

## Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

§ 33 Nr. 3  
(Steuererklärung Ziff. 500/501)  
(Formular Berufsauslagen)

## Gesetzliche Grundlagen

## § 33 StG

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen

- a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 7'000 Franken;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; § 41 Absatz 1 Buchstabe p bleibt vorbehalten.

## § 5 StVO Nr. 13

<sup>1</sup> Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten wie folgt abziehen:

- a) für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, soweit für diese Mahlzeiten am Arbeitsort keine Kochgelegenheit zur Verfügung steht:
  - 1. pro Hauptmahlzeit 15 Franken, somit 30 Franken im Tag, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt 6'400 Franken im Jahr;
  - 2. wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Kostenbeitrag, Naturalleistung des Arbeitgebers), so wird für diese Mahlzeit nur der halbe Abzug (7.50 Franken) gewährt, somit gesamthaft 22.50 Franken im Tag und 4'800 Franken im Jahr; in den Fällen von § 4 Absatz 2 wird kein Abzug gewährt;
- b) für die Kosten der Unterkunft: die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer oder eine auswärtige Wohnung, höchstens aber für zwei Raumeinheiten;
- c) für die Kosten der wöchentlichen Heimkehr: die notwendigen Fahrtkosten, in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.

## Art. 26 DBG

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 3300 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten;

## Art. 9 BKV

<sup>1</sup> Steuerpflichtige, die an den Arbeitstagen am Arbeitsort bleiben und dort übernachten müssen (sog. Wochenaufenthalt), jedoch regelmässig für die Freitage an den steuerlichen Wohnsitz zurückkehren, können die Mehrkosten für den auswärtigen Aufenthalt abziehen.

<sup>2</sup> Für den Abzug der notwendigen Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung werden Pauschalansätze (Art. 3) festgelegt. Der Nachweis höherer Kosten ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Als notwendige Mehrkosten der Unterkunft sind die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer abziehbar.

<sup>4</sup> Als notwendige Fahrkosten gelten die Kosten der regelmässigen Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz sowie die Fahrkosten zwischen auswärtiger Unterkunft und Arbeitsstätte. Sie sind bis zum Maximalbetrag nach Artikel 5 Absatz 1 abziehbar.

## Art. 14 QStV

<sup>1</sup> Eine Person, die nach Artikel 5 Absatz 1 DBG steuerpflichtig ist und in der Regel mindestens 90 Prozent ihrer weltweiten Bruttoeinkünfte, einschliesslich der Bruttoeinkünfte des Ehemanns oder der Ehefrau, in der Schweiz versteuert (Quasi-Ansässigkeit), kann bei der zuständigen Steuerbehörde bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer nachträglich ordentlichen Veranlagung einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.

## Weitere Grundlagen

Jährliches Rundschreiben der ESTV: Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge/Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das jeweilige Steuerjahr.

## 1 Definition des Wochenaufenthaltes

Eine steuerpflichtige Person verfügt über einen Wochenaufenthalt, wenn sie nebst der Unterkunft an ihrem steuerrechtlichen Wohnsitz zusätzlich eine Unterkunft am Arbeitsort bewohnt. Während die Unterkunft am Arbeitsort (sog. Wochenaufenthaltsort) der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit dient und in der Regel ausschliesslich an Arbeitstagen bewohnt wird, dient die Unterkunft am steuerrechtlichen Wohnsitz als Ort des Familien- bzw. Beziehungslebens und wird in der Regel an arbeitsfreien Tagen genutzt. Es ist zwischen dem Wochenaufenthalt (mit Wohnsitz in der Schweiz) und dem internationalen Wochenaufenthalt (mit Wohnsitz im Ausland) zu unterscheiden.

## 2 Wochenaufenthalt (mit Wohnsitz in der Schweiz)

## 2.1 Notwendigkeit des Wochenaufenthaltes

Der Wochenaufenthalt am Arbeitsort ist notwendig, wenn eine alltägliche Rückkehr an den in der Schweiz gelegenen Familienort insbesondere aus zeitlichen, aber auch aus beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Die Frage der Zumutbarkeit der

täglichen Rückkehr an den Wohnort kann nicht allgemein beantwortet werden und muss im Einzelfall geprüft werden (Urteil KSG SGSTA.2015.52 vom 7. Dezember 2015 mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Massgebend sind folgende Kriterien:

- die Dauer des Arbeitswegs (laut Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG [Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837] ist ein Arbeitsloser von der Arbeitsannahmepflicht wegen Unzumutbarkeit befreit, wenn der einfache Arbeitsweg mehr als anderthalb Stunden beträgt);
- ob der Zeitpunkt von Arbeitsbeginn und -ende eine tägliche Rückkehr zumutbar macht;
- wie lange die Arbeit dauert;
- ob die Arbeitszeiten (fix, gleitend, Blockzeiten) der steuerpflichtigen Person in Bezug auf die Rückkehr an den Wohnort einen gewissen Spielraum lassen;
- ob Teilzeitarbeit vorliegt;
- wie der Arbeitsweg zumutbarerweise bewältigt werden kann (öffentliche oder private Transportmittel; häufiges Umsteigen);
- ob ein Teil davon als Ruhe- oder Arbeitszeit (längere Reisen mit dem Zug) genutzt werden kann und
- ob ein Teil der Arbeit im Home-Office erledigt wird.

## 2.2 Abziehbare Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Als beruflich notwendige Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung, die Kosten der Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr abziehbar (§ 5 Abs. 1 lit. a - c StVO Nr. 13).

### 2.2.1 Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung

Die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung können abgezogen werden, sofern für die Mahlzeiten am Arbeitsort keine Kochgelegenheit zur Verfügung steht (§ 5 Abs. 1 lit. a StVO Nr. 13). Am Arbeitsort steht keine Kochgelegenheit zur Verfügung, wenn die dortige Unterkunft nicht mit einer Küche, einer Kochnische oder einer Kochplatte oder ähnlichem ausgestattet ist. Als Kochgelegenheit gilt auch eine gemeinschaftlich nutzbare Kochgelegenheit im Gebäude der Unterkunft. Das Fehlen einer Kochgelegenheit ist mittels Mietvertrag nachzuweisen.

Besteht eine Kochgelegenheit, kann der Abzug für auswärtige Verpflegung nur für das Mittagessen geltend gemacht werden und das nur in Fällen, in welchen ein Anspruch auf auswärtige Verpflegung besteht. Es gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss StB SO § 33 Nr. 2, Ziff. 1.2.

Unterkunft ohne Kochgelegenheit	CHF 15 pro Hauptmahlzeit CHF 30 pro Tag CHF 6'400 pro Jahr
Unterkunft ohne Kochgelegenheit; Verbilligung des Mittagessens durch Arbeitgeber	CHF 7.50 für das Mittagessen CHF 15 für das Abendessen CHF 22.50 pro Tag CHF 4'800 pro Jahr

Unterkunft mit Kochgelegenheit (bei Berufsnotwendigkeit der auswärtigen Verpflegung)	CHF 0 bis 3'200
Unterkunft mit Kochgelegenheit; Verbilligung des Mittagessens durch Arbeitgeber (bei Berufsnotwendigkeit der auswärtigen Verpflegung)	CHF 0 bis CHF 1'600
Unterkunft mit/ohne Kochgelegenheit; Hauptmahlzeiten unter CHF 10 oder Bewertung allfälliger Naturalbezüge durch den Arbeitgeber unterschreiten nachfolgende Werte: CHF 10 für Mittagessen, CHF 8 für Abendessen, CHF 21.50 für Morgen-, Mittag- und Abendessen	kein Abzug

### 2.2.2 Kosten der Unterkunft

Als Kosten der Unterkunft sind die tatsächlichen Kosten für ein auswärtiges Zimmer oder für eine auswärtige Wohnung abziehbar. Bei einer Mietwohnung sind höchstens die Kosten für zwei Raumeinheiten abziehbar (Zimmer = 1 RE, Küche und Bad = je ½ RE). Die Kosten und die Anzahl Raumeinheiten sind mittels Mietvertrag nachzuweisen.

#### Beispiel 1

A mietet als Wochenaufenthalter eine 3-Zimmerwohnung mit Küche und Bad. Der Mietzins pro Monat beträgt CHF 1'200 und CHF 150 Nebenkosten.

$$\frac{12 \cdot 1'350 \cdot 2}{4} = \text{CHF } 8'100$$

A kann CHF 8'100 in Abzug bringen.

#### Beispiel 2

A und B mieten als Wochenaufenthalter eine 4-Zimmerwohnung mit Küche und Bad. Der Mietzins pro Monat beträgt CHF 1'400 und CHF 100 Nebenkosten.

$$\frac{12 \cdot 1'500 \cdot 3}{5} = \text{CHF } 10'800 \quad \text{hiervon je } \frac{1}{2} = \text{CHF } 5'400$$

Somit haben A und B Anspruch auf den Abzug der Kosten für je 1 Zimmer und den hälftigen Abzug an Küche und Bad.

### 2.2.3 Kosten der wöchentlichen Heimkehr

Als Kosten der wöchentlichen Heimkehr gelten die Kosten für die wöchentlichen Fahrten vom Wochenaufenthaltsort zum steuerrechtlichen Wohnsitz und zurück (§ 5 Abs. 1 lit. c StVO Nr. 13). Grundsätzlich sind nur die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel abziehbar. Die Kosten für die Nutzung des Privatfahrzeugs können ausnahmsweise geltend gemacht werden, wenn:

- mit der Nutzung des Privatfahrzeugs gegenüber der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel eine Zeitersparnis von über einer Stunde pro Weg (gemessen von der

Haustüre des Wochenaufenthaltsdomizils bis zur Haustüre des Wohnsitz-Domizils) erzielt wird;

- die steuerpflichtige Person zur Berufsausübung auf das Privatfahrzeug angewiesen ist (Bestätigung des Arbeitgebers beilegen); oder
- die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (Bescheinigung des Arztes beilegen).

Für die Berechnung der Fahrzeit und Fahrtstrecke gelten die Bestimmungen gemäss StB SO § 33 Nr. 1, Ziff. 4. Sofern die effektiven Kosten der Nutzung des Privatfahrzeuges abziehbar sind, berechnen sich diese grundsätzlich nach der streckenmässig kürzesten Route. Ein Abstellen auf eine streckenmässig längere, jedoch zeitlich schnellere Route ist nur bei erheblicher Zeitersparnis zulässig.

Für die effektiven Kosten des Privatfahrzeuges gelten folgende Ansätze (§ 3 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 und 2 StVO Nr. 13):

Motorrad mit weissem Kontrollschild	40 Rp. pro Fahrkilometer
Auto	75 Rp. <sup>1</sup> pro Fahrkilometer

Die Kosten der wöchentlichen Heimkehr gehören – genauso wie die Kosten für die Fahrten während der Woche vom Wochenaufenthaltsort zum Arbeitsort und zurück (Arbeitsweg) – zu den Fahrkosten gemäss § 33 Abs. 1 lit. a StG (siehe StB SO § 33 Nr. 1). Pro Kalenderjahr können maximal CHF 7'000<sup>2</sup> Fahrkosten geltend gemacht werden.

### 3 Internationaler Wochenaufenthalt (Wohnsitz im Ausland)

#### 3.1 Definition des internationalen Wochenaufenthaltes

Als internationale Wochenaufenthalter gelten natürliche Personen,

- die ihren Arbeitsort in der Schweiz haben und hier eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- die ihren Lebensmittelpunkt und somit ihren steuerrechtlichen Wohnsitz weiterhin im Ausland haben;
- denen eine tägliche Rückkehr an ihren Lebensmittelpunkt im Ausland nicht zugemutet werden kann;
- die in der Schweiz über eine Unterkunft zwecks Aufenthalt verfügen;
- die an arbeitsfreien Tagen regelmässig (mindestens alle 2 Wochen) an ihren ausländischen Wohnsitz zurückkehren; und
- die für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an der Quelle gemäss § 115 Abs. 1 StG besteuert werden.

<sup>1</sup> Betrag gültig ab der Steuerperiode 2026. Vorher betrug der Abzug 70 Rp. pro Fahrkilometer.

<sup>2</sup> Betrag gültig ab der Steuerperiode 2023. Vorher gab es keine Begrenzung bei den Fahrkosten.

Die vorgenannten Kriterien müssen für eine Qualifikation als internationaler Wochenaufenthalter kumulativ erfüllt sein. Es obliegt der steuerpflichtigen Person, die obenstehenden Voraussetzungen nachzuweisen. Typische Nachweise für die einzelnen Kriterien bilden nicht abschliessend:

- ausländische Wohnsitzbescheinigung;
- Kalendarium, welches die Tage der Heimkehr an den ausländischen Wohnsitz dokumentiert;
- Belege über die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des Privatfahrzeugs für die Heimkehr an den ausländischen Wohnsitz;
- aktuelle ausländische Steuerveranlagung;
- amtliche Erklärung betreffend Wohneigentum im Ausland.

### 3.2 Abziehbare Mehrkosten bei internationalem Wochenaufenthalt

Für internationale Wochenaufenthalter gelten betreffend die abziehbaren Mehrkosten mit nachfolgender Ausnahme dieselben Regeln wie für Wochenaufenthalter mit Wohnsitz in der Schweiz.

Bei den Kosten der wöchentlichen Heimkehr können internationale Wochenaufenthalter die Kosten für die Nutzung des Privatfahrzeuges anstelle der Kosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus Gründen der Zeitersparnis nur dann geltend machen, wenn die Zeitersparnis für einen Weg (gemessen von der Haustür des Wochenaufenthaltsdomizils bis zur Haustür des ausländischen Wohnsitz-Domizils) über 2.5 Stunden pro Weg beträgt. Für die Berechnungsmodalitäten wird auf die Ausführungen in Ziff. 2.2.3 hiervor verwiesen.

### 3.3 Voraussetzung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)

An der Quelle besteuerte internationale Wochenaufenthalter können die Mehrkosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes nur geltend machen, wenn sie nachträglich ordentlich veranlagt werden. Eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) kann beantragen, wer die Voraussetzungen der Quasi-Ansässigkeit erfüllt (§ 115<sup>decies</sup> Abs. 1 und 3 StG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 QStV). Als quasi-ansässig gilt eine quellensteuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Ausland, wenn mindestens 90 % ihrer weltweiten Einkünfte (inkl. den Einkünften der Ehepartnerin oder des Ehepartners) in der Schweiz steuerbar sind.

Ein Antrag auf NOV muss bis zum 31. März des Folgejahres beim Kantonalen Steueramt schriftlich eingereicht werden. Er muss für jede Steuerperiode neu eingereicht werden (§ 115<sup>decies</sup> Abs. 1. StG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 QStV). Zusammen mit dem Antrag auf NOV muss zwingend eine Vertretung oder eine Zustelladresse in der Schweiz bekanntgegeben werden, ansonsten auf den Antrag nicht eingetreten werden kann und der Quellensteuerabzug definitiv wird (§ 115<sup>decies</sup> Abs. 4 StG).

#### 4 Direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer können pro Kalenderjahr maximal CHF 3'300<sup>3</sup> Fahrkosten geltend gemacht werden (Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG). Diese Obergrenze ist massgeblich für die Abziehbarkeit der Kosten der wöchentlichen bzw. allenfalls zweiwöchentlichen Heimkehr.

Ansonsten gilt dieselbe Regelung wie bei der Staatssteuer.

<sup>3</sup> Betrag gültig ab der Steuerperiode 2023. Ab der Steuerperiode 2016 bis und mit der Steuerperiode 2022 betrug der Maximalbetrag CHF 3'000. Vorher gab es keine Begrenzung bei den Fahrkosten.